



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**

De
Belgische
Staat
vorbe



04065810

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts FOPEN

20-04-2004

i/V
der Greffier

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 29/04/2004 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : PAULS-St.Vith

Rechtsform Aktiengesellschaft

Sitz 4780 St.Vith, Wiesenbachstrasse Nr.42

Unternehmensnr 0453048792

Gegenstand 1)Umwandlung des Kapitals in Euro, 2) Kapitalerhöhung, 3) Beschlüsse
im Hinblick auf die Anwendung der neuen Gesetzgebung; 4)
Anpassung der Satzungen an die neue Gesetzgebung; 5) Rücktritt
eines Verwaltungsratsmitglieds; 6) Verlängerung der
Verwaltungsratsmandate; 7) Bezeichnung eines ständigen Vertreters

der Urkunde :

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ in St Vith vom dritten April
zweitausendvier, registriert vier Blatt und zwei Zusätze in St.Vith am folgenden sechsten April, Band 200, Blatt
83, Fach 20, erhoben : funfundzwanzig Euro. Der Einnehmer i.V. S.

Auf Grund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Aktiengesellschaft „PAULS –
St Vith“, mit dem Gesellschaftssitz in 4780 St Vith, Wiesenbachstr. 42, abgehalten worden.LAFLEUR-WILMES

Es wurde folgendes beschlossen :

Erster Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, das Kapital in Euro umzuwandeln.

Dieses beträgt daher einhundertfünftausenddreihundertvierundfünfzig Euro und vierundsiebzig Cent.

Zweiter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, das Kapital der Gesellschaft um einhundertfünfundvierzig
Euro und sechsundzwanzig Cent zu erhöhen um es von einhundertfünftausenddreihundertvierundfünfzig Euro
und vierundsiebzig Cent auf einhundertfünftausendfünfhundert Euro zu bringen, ohne Schaffung neuer Aktien,
mittels Einverleibung von verfügbaren Rücklagen.

Dritter Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig :

1.dass die Gesellschaft Verwalterin oder Geschäftsführerin einer Gesellschaft sein kann;
2 dass Gesellschaften Verwalter oder Geschäftsführern in ihrer Gesellschaft sein kann,
3.dass gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Generalversammlungen schriftlich abgehalten werden
können.

Vierter Beschluss.

In Ausführung dieser Beschlüsse und um die Satzungen an die neue Gesetzgebung anzupassen beschloss
die Generalversammlung folgende Satzungsänderungen

1.Artikel 1, neuer zweiter Absatz

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft und ihre Veröffentlichungen müssen vor
oder hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Aktiengesellschaft" , oder „société anonyme“
oder die Abkürzung "AG" oder "SA" sowie den Sitz, die Unternehmensnummer und gegebenenfalls die
Mehrwertsteuernummer tragen

2. Artikel 3, Hinzufügen eines letzten Absatzes :

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln

3 Artikel 5, neuer erster Absatz :

Das Kapital der Gesellschaft beträgt einhundertfünftausendfünfhundert Euro

4. Artikel 5, Absatz 2, Hinzufügen eines Punktes 5

5 - Durch Generalversammlung vom dritten April zweitausendvier wurde das Kapital in Euro umgewandelt und um einhundertfünfundvierzig Euro und sechszwanzig Cent erhöht

5 Artikel 9, neuer Absatz 2 .

Die Eröffnung der Zeichnung und die Frist der Ausübung dieses Rechtes werden durch die Generalversammlung oder durch den Verwaltungsrat, im Falle der autorisierten Kapitalerhöhung, festgelegt und veröffentlicht, gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

6 Artikel 9, neuer Absatz 4 .

Das Vorrecht kann jedoch, im Interesse der Gesellschaft, durch die Generalversammlung teilweise oder ganz aufgehoben werden, *welche entscheiden muss gemäß den Bedingungen einer Satzungsänderung*, oder durch den Verwaltungsrat, im Falle einer autorisierten Kapitalerhöhung, gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften

7 Artikel 11, Neufassung :

Das Kapital kann amortisiert werden, ohne Reduzierung, durch Zurückzahlung an die dieses Kapital vertretenen Aktien mittels eines Teils des zu verteilenden Gewinns, gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

8. Artikel 14, neuer Absatz 2 :

Die Gesellschaft kann Eigentümerin ihrer eigenen Aktien werden gemäß *den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften*.

9. Artikel 16, neuer letzter Absatz :

Die Modalitäten der Bestätigung der Umwandlung oder des Zeichnungsrechtes werden durch die Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften geregelt

10 Artikel 17, Neufassung :

Die Gesellschaft wird von einem Rat verwaltet, der mindestens drei Mitglieder hat, es sei denn die gesetzlichen Bestimmungen geben die Möglichkeit einen Rat von weniger als drei Mitgliedern zu gründen, die von der Generalversammlung benannt werden und die jederzeit von ihr abgesetzt werden können Sie sind wiederwählbar.

Die *Verwaltung* kann ebenfalls durch eine moralische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständigen Vertreter zu benennen

Die Dauer ihres Mandates ist unbegrenzt und wird dem Gesetze gemäß, eventuell verringert

11 Artikel 20, Neufassung der Absätze 3 und 4 :

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann schriftlich, telegraphisch oder mit jedem anderen Übertragungsmittel, einschließlich *Datenübertragung*, *einen seiner Kollegen beauftragen*, ihn auf einer bestimmten Verwaltungsratssitzung zu vertreten und für ihn stellvertretend zu stimmen Der Auftraggeber wird dabei als anwesend angesehen.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf außerdem *per Brief, Telegramm oder andere Übertragungsmittel*, einschließlich Datenübertragung, seine Stimme abgeben und seine Meinung deutlich machen

12. Artikel 28, Hinzufügen eines letzten Absatzes :

Im Falle eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden

13. Artikel 29, neuer zweiter Absatz :

Die Einladungen enthalten die Tagesordnung und werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften erstellt.

14.Artikel 42, neuer erster Absatz :

Die Erschienenen wollen sich selbstverständlich der Tragweite des Gesetzbuches der Gesellschaften unterwerfen, was sie hiermit ausdrücklich anerkennen.

Fünfter Beschluss.

Die Generalversammlung nahm Kenntnis vom Rücktritt des Herrn Joseph BACKES als Verwalter zum einunddreissigsten Dezember zweitausenddre

Sie erteilte ihm Entlastung für die Ausübung seines Mandates.

Sechster Beschluss.

Die Generalversammlung bestätigte einstimmig die Verlängerung der Verwaltungsratsmandate der verbleibenden Mitglieder, welche annahmen, und dies rückwirkend zum neunundzwanzigsten April zweitausenddre.

Die Mandate enden mit der ordentlichen Generalversammlung des Jahres zweitausendneun.

Siebter Beschluss

Die Generalversammlung ernannte Herrn Friedrich Carl Bernard PAULS, geboren in St.Vith am dreiundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundfünfzig, wohnhaft in St Vith, Gartenweg 2, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft für eine unbestimmte Dauer.

Er nahm dies an.

für analytischen Auszug

Edgar HUPPERTZ, Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen